



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire  
Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Herr  
Guido Walker  
Grossrat  
Riederstrasse 69  
3982 Bitsch

Datum Sitten, 2. November 2016

**Schriftliche Anfrage Nr. 40 betreffend "Gibt es eine Gegenleistung von Bezüchern für Beiträge der öffentlichen Hand"**

Sehr geehrter Herr Walker

Wir haben Ihre schriftliche Anfrage vom 9. September 2016 zur Kenntnis genommen und können Ihnen im Namen des Staatsrats wie folgt Auskunft erteilen:

- 1. Gibt es aktuell bei Bezüchern von finanziellen Leistungen im Kanton Wallis eine Verpflichtung zur Arbeit zG. der öffentlichen Hand (Gemeinden, Staat und deren Organisationen)?**

Im Allgemeinen sind **Arbeitslose** nicht zur Arbeit zugunsten der öffentlichen Hand verpflichtet. Für jeden Einzelfall wird anhand einer Zielvereinbarung eine Wiedereingliederungsstrategie für die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt erstellt. Jede stellensuchende Person kann also bei vorhandenem Anspruch auf Arbeitslosentaggelder über eine arbeitsmarktliche Massnahme, wie beispielsweise über das „Programm zur vorübergehenden Beschäftigung“ der OPRA im Oberwallis, in einem Stellennetz der Gemeinden eingesetzt werden. Dieser Einsatz hängt von der individuell festgelegten Wiedereingliederungsstrategie ab, die zwischen dem RAV-Personalberater und dem Stellensuchenden festgelegt wird.

Jede arbeitsmarktliche Massnahme muss die Vermittlungsfähigkeit verbessern bzw. erhalten. Dies kann erreicht werden durch die Aneignung zusätzlicher Kompetenzen, den Aufbau/Erhalt der Tagesstruktur, die Verbesserung der Qualifikation, die Erweiterung des Beziehungsnetzes oder die Abklärung der Vermittlungsfähigkeit.

Dabei muss auch das Profil der vorhandenen Arbeiten (Stellennetz Gemeinden) und die Kompetenzen der ausführenden Personen (Stellensuchende) übereinstimmen. Eine gute Betreuung seitens des Einsatzortes innerhalb der Gemeinde ist deshalb zwingend notwendig.

Es gilt dabei zu beachten, dass der betroffene teilnehmende Stellensuchende die Pflichten gegenüber der Arbeitslosenversicherung weiter zu erfüllen hat (Beratungsgespräche, Arbeitssuche, andere Massnahmen). Sobald die versicherte Person eine reguläre Arbeit gefunden hat, kann diese sofort angetreten werden (keine Kündigungsfrist in der arbeitsmarktlichen Massnahme, d.h.: der Arbeitseinsatz im Stellennetz wird umgehend abgebrochen).